

# Sport und Steuern

## Steuererklärung auf Papier bleibt möglich – bei Freibeträgen Bund der Steuerzahler sorgt für Klarstellung



Steuererklärungen - ganz ohne Papier? Foto: fotolia

Gute Nachricht für das Ehrenamt. Noch zu Jahresbeginn erklärten die Finanzämter, dass die Steuererklärung ab 2018 auch von Ehrenamtlichen ausschließlich elektronisch und im authentifizierten Verfahren dem Finanzamt zugestellt werden muss. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt Entwarnung gegeben.

Neben Arbeitnehmern und Rentnern, die keine weiteren Einkünfte haben, dürfen auch Ehrenamtliche – wenn ihre Einnahmen aus der Übungsleiter-tätigkeit oder aus der ehrenamtlichen Tätigkeit maximal 720 Euro bzw. 2400 Euro nicht übersteigen – die Papierformulare des Finanzamtes noch mit dem Stift ausfüllen. Auch wenn diese Freibeträge steuerfrei sind, müssen die Einnahmen in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden. Davon zu unterscheiden sind steuerbefreite Einnahmen aus einer Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich. Diese werden nicht auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich begrenzt. Es können daher auch bspw. die Mitglieder des Vorstandes, Kassierer, Bürokräfte, der Platzwart eine steuerfreie nebenberufliche Tätigkeitsvergütung bis zu jährlich 720 Euro (60 Euro monatlich) erhalten.

Übersteigen allerdings die Einnahmen die Freibeträge muss die Steuererklärung im elektronisch-authenti-

fizierten Verfahren beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt auch für selbstständig Tätige, welche nicht die Steuererklärung in Gemeinsamkeit mit einem Steuerberater abgeben. Das heißt, wer im Sportverein als Übungsleiter oder Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig ist und dafür eine Aufwandsentschädigung über die Freibeträge hinaus erhält, muss seine Einkommensteuererklärung in authentifizierter Form ans Finanzamt schicken. Die Erklärung muss also nicht nur elektronisch versandt werden, es muss auch vorab eine Zertifizierung beim elektronischen Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) erfolgen. Da die Registrierung einige Tage in Anspruch nehmen kann, sollten Betroffene sich rechtzeitig anmelden. Das Finanzamt stellt daraufhin die Aktivierungsdaten per E-Mail und per Post zu. Diese Zertifikatsdatei und ein Passwort werden benötigt um sich in das Benutzerkonto einloggen zu können.

Die sogenannte komprimierte Steuererklärung, bei der man die Steuerer-

klärung zwar elektronisch ans Finanzamt sandte, dann aber noch einen Papierausdruck mit seiner Unterschrift per Post hinterherschickte, ist für diese selbstständigen Übungsleiter und ehrenamtlich tätigen Steuerzahler nicht mehr möglich. Die eigenhändige Unterschrift wird durch die elektronische Signatur ersetzt. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Übermittlungspflicht kommt nur in Betracht, wenn die elektronische Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar wäre. Das ist dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, man keinen PC besitzt oder man nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.